

Bundesministerium

für auswärtige Angelegenheiten

GZ 3005.24/0008e-I.2.c/98

Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999;  
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Wien, am 30. April 1998

Beilagen

|  |             |
|--|-------------|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN |             |
| 32   | 18          |
| Datum:   | 4. MAI 1998 |
| Verteilt:  | 1.1.98/11   |



An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen, wobei diese Stellungnahme auch dem Bundesministerium für Justiz übermittelt wurde.

Eingangs möchte das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vor allem folgende Passagen der Erläuterungen zum ggst. Entwurf eines Atomhaftungsgesetzes 1999 (Seite 9 und 10) indorsieren:

„Der vorliegende Entwurf sieht in einigen Belangen eine Abkehr von auf internationaler Ebene verankerten Prinzipien der Atomhaftung vor. Im besonderen sind hier die Vorschläge zu nennen, die **Kanalisation der Haftung aufzugeben und eine inländische Gerichtsbarkeit für die Geltendmachung des Ersatzes von Schäden, die im Inland eingetreten sind, zu statuieren...**

Es wird weiters nicht verkannt, daß die Vorschläge des Entwurfs auch eine Reihe rechtlicher Schwierigkeiten nach sich ziehen können: So ist beispielsweise die **Durchsetzung österreichischer Urteile** über Klagen wegen des Ersatzes von Schäden, die in Österreich eingetreten sind, ihren Ausgang aber von ausländischen Anlagen genommen haben, **nicht gesichert** (vgl. dazu *Böhm*, Atomhaftung und

inländische Gerichtsbarkeit, in Umweltbundesamt (Hrsg), Atomare Risiken - Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte (1997), 60 ff.). Das gilt zum einen für diejenigen Staaten, mit denen keine entsprechenden Vollstreckungsabkommen bestehen, zum anderen aber auch für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes. Im Extremfall kann diese auf internationaler Ebene bzw. im Recht anderer Staaten maßgebliche Rechtslage dazu führen, daß ein österreichisches Erkenntnis von dem im Prozeß siegreichen Geschädigten im Ausland nicht durchgesetzt werden kann...“

Zur Frage der EU-Konformität weist das ha. Ressort darauf hin, daß Art 98 EURATOM Vertrag den Abschluß von Versicherungen zur Deckung der Gefahren auf dem Kerngebiet zum Gegenstand hat. Insofern wird der Bereich der Atomhaftung im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) geregelt. Art 98 EURATOM-Vertrag lautet:

*„Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Abschluß von Versicherungsverträgen zur Deckung der Gefahren auf dem Kerngebiet zu erleichtern.*

*Der Rat erläßt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags nach Anhörung der Europäischen Kommission, die zuvor die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einholt, mit qualifizierter Mehrheit die Richtlinien für die Art und Weise der Anwendung dieses Artikels.“*

Der Rat hat bisher keine Richtlinien für die Anwendung dieses Artikels erlassen; es gibt aber, gestützt auf die Artikel 124 in Verbindung mit Artikel 1, 2 lit. g) und 98 des EURATOM-Vertrages

1. eine Empfehlung der Kommission vom 28. Oktober 1965 an die Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 (Amtsblatt Nr. 196 vom 18/11/1965 S. 2995)

2. eine zweite Empfehlung der Kommission zur Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 (Amtsblatt Nr. 136 vom 25/07/1966 S. 2553)

Der Text dieser beiden Empfehlungen liegt bei.

Schließlich ist zu vermerken, daß im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen Österreich in seinem EURATOM-Positionspapier folgendes festgehalten hat:

*„Österreich wäre als Land ohne Kernkraftwerke vor allem Betroffener von allfälligen nuklearen Unfällen. Aus diesem Grund wird das zuständige Bundesministerium für Justiz eine Ratifizierung der diesbezüglichen Pariser und Brüsseler Übereinkommen noch vor dem EG-Beitritt in die Wege leiten.“*

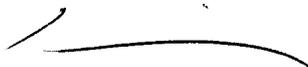
Im Avis der Kommission zum österr. Beitrittsantrag hieß es dann entsprechend:

*„Generell muß Österreich nach dem Beitritt zum EURATOM-Vertrag den einschlägigen internationalen Übereinkommen beitreten.“*

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:



Empfehlung der Kommission vom 28. Oktober 1965 an die Mitgliedstaaten zur  
Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen zum Pariser Übereinkommen vom 29.  
Juli 1960 und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 (65/42  
EURATOM)

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft

- Gestützt auf Artikel 124 in Verbindung mit Artikel 1, 2 (g) und 98 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- In der Erwägung, daß die im Gemeinsamen Markt stetig wachsende Kernwirtschaft einer den Besonderheiten des nuklearen Risikos angepaßten und soweit wie möglich harmonisierten Regelung der Haftung und finanziellen Sicherung im Schadensfall bedarf, um etwaige Opfer wirksam und gleichmäßig zu schützen, die Wettbewerbsverzerrungen in der Kernwirtschaft infolge verschieden hoher Versicherungslasten zu beseitigen, die grenzüberschreitende Beförderung von Kernmaterialien innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu erleichtern und die Versicherungskosten zu senken,

Nach Beratung mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten

empfiehlt:

- I. In den Durchführungsvorschriften nachstehende Punkte folgendermaßen einheitlich zu regeln:
  1. Eine Kernanlage im Sinne des Artikels 1(a)(ii) Pariser Übereinkommen kann aus mehreren Einrichtungen bestehen, wenn diese den gleichen Inhaber haben und eine räumliche Einheit bilden;
  2. Der „Inhaber“ einer Kernanlage wird bei Erteilung der Baugenehmigung als solcher bezeichnet (Artikel 1 (a)(vi) Pariser Übereinkommen);
  3. Die Haftung wird auf Schäden auf Grund ionisierender Strahlungen aus allen Strahlenquellen, die sich in der Kernanlage befinden, ausgedehnt (Artikel 3 (c) Pariser Übereinkommen);
  4. Die Einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen die Möglichkeit vorsehen, daß bei Beförderung von Kernmaterialien die Haftung des Beförderers an die Stelle derjenigen des Inhabers der Anlage tritt (Artikel 4 (d) Pariser Übereinkommen);
  5. Die Ansprüche nach dem Pariser Übereinkommen verjähren drei Jahre nachdem der Geschädigte vom Schaden und dem haftenden Inhaber Kenntnis hatte oder hätte Kenntnis haben müssen (Artikel 8 (c) Pariser Übereinkommen);
  6. Von der in Artikel 8 (c) Pariser Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeit einer abweichenden Gesetzgebung wird kein Gebrauch gemacht;
  7. Die Leistung aus der finanziellen Sicherheit nach Artikel 10 (a) Pariser Übereinkommen für eine Haftung gemäß Artikel 3 und 4 Pariser Übereinkommen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schaden auch durch eine andere Versicherung gedeckt ist;
  8. Bei Rückgriff nach Artikel 5 (a) Brüsseler Zusatzübereinkommen steht den Vertragsstaaten der Vorrang vor den Versicherern oder Trägern einer anderen finanziellen Sicherheit zu.
- II. Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 1965.

Für die Kommission  
Der Präsident  
P. Chatenet

Zweite Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der  
Durchführungsbestimmungen zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 (66/22  
EURATOM)

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft

- Gestützt auf Artikel 124 in Verbindung mit Artikel 1, 2 (g) und 98 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- In der Erwägung, daß die im Gemeinsamen Markt stetig wachsende Kernwirtschaft einer den Besonderheiten des nuklearen Risikos angepaßten und soweit wie möglich harmonisierten Regelung der Haftung und finanziellen Sicherung im Schadensfall bedarf, um etwaige Opfer wirksam und gleichmäßig zu schützen, die Wettbewerbsverzerrungen in der Kernwirtschaft infolge verschieden hoher Versicherungslasten zu beseitigen, die grenzüberschreitende Beförderung von Kernmaterialien innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu erleichtern und die Versicherungskosten zu senken,
- In der Erwägung, daß sie am 28. Oktober 1965 eine im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 196 vom 18. November 1965, Seiten 2995/2996, veröffentlichte erste Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 erlassen hat,

empfiehlt:

- I. In den Durchführungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 nachstehende Punkte folgendermaßen zu regeln:
  1. Die Vertragsparteien sehen in ihrer Gesetzgebung eine Regelung gemäß Artikel 7 (c) des Pariser Übereinkommens vor, nach der die Ausnahme gemäß Artikel 3 (a)(ii)(2) nicht angewandt wird (Einschluß des Transportmittels in die Haftung des Pariser Übereinkommens);
  2. Art, Form und Umfang des Schadenersatzes werden gemäß den Schadenersatzregeln des Zivilrechts jedes Mitgliedstaats festgelegt. Die Gesetzgebung sieht eine andere Beschränkung des Haftungsanspruchs als die in Artikel 7 des Pariser Übereinkommens festgelegte nicht vor. Insbesondere wird bei Personenschäden die Höchsthaftungssumme nicht auf einen Höchstbetrag je Geschädigte Person begrenzt.
- II. Diese Empfehlung richtet sich an die Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 1966.

Für die Kommission  
Der Präsident  
P. Chatenet